

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Xanten**

Der Rat der Stadt Xanten hat für die Durchführung der in den §§ 59 Absatz 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Xanten unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Xanten.  
Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (DBX) – Anstalt des öffentlichen Rechts - zu beachten.

### **§ 2**

#### **Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 101 Absatz 2 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen der Verwaltungsleitung frei.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat der Stadt Xanten bestellt und abberufen.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung in Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt die politischen Gremien bei ihren Entscheidungen und berät die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu fördern.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse zu unterrichten.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (8) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung sind zur besonderen Amtsschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 3 Gesetzliche Aufgaben**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen gemäß § 102 Absatz 10 GO NRW,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses mit Gesamtlagebericht gemäß § 116 GO NRW i.V.m. § 102 Absatz 11 GO NRW,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW,,
5. die dauernde Überwachung und stichprobenhafte Überprüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern diese Aufgabe nicht vom KRZN oder von ihm Beauftragte erfolgt gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW,
7. die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 5 GO NRW im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe der städtischen Vergabeordnung und der dazu erlassenen Dienstanweisung.
8. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt von erheblicher Bedeutung sind.
9. Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen und einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
10. Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW.

### **§ 4 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Absatz 3 GO NRW weitere Prüfaufträge erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann innerhalb ihres bzw. seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsaus-

schluss der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Absatz 4 GO NRW Aufträge zur Prüfung erteilen.

- (2) Auf die örtliche Rechnungsprüfung sind gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Prüfung der gemäß § 100 GO NRW von der Stadt Xanten verwalteten örtlichen Stiftungen.
  - b) Prüfung von Vergaben des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – Anstalt des öffentlichen Rechts- nach Maßgabe der Vergabeordnung und der dazu erlassenen Dienstanweisung.
  - c) Die stichprobenhafte Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung)
  - d) Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – Anstalt des öffentlichen Rechts-.
  - e) Prüfung von Geschäftsvorfällen und Jahresabschlüssen der „TIX-Tourist Information Xanten GmbH“ auf Anforderung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der Gesellschaft.“

## **§ 5 Befugnisse**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung bzw. allen von der Prüfung betroffenen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Dienststellen haben der Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 104 Absatz 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Die können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Die Rechnungsprüfung ist bei dienstlicher Betroffenheit berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie hat an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.

## **§ 6 Mitteilungspflicht gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), bei ihrem Erscheinen zuzuleiten bzw. auf ihre Zugänglichkeit in elektronischen Medien hinzuweisen.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei einem begründeten Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung, Feuer, Wasser usw. sowie Kassenfehlbeträge.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen (mit Drucksachen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse im Internet zugänglich zu machen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beschäftigten. Außerdem sind ihr die Namen der Beschäftigten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüforgane (z. B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzamt, Landesrechnungshof) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (8) Zahlstellen, Gebührenkassen, Handvorschüsse, Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, welche sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften äußern kann.

## **§ 7**

### **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Durch die Prüfung soll der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.
- (2) Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen. Aus ihm muss insbesondere zu ersehen sein:
  1. Auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung stützt.
  2. Worauf sich die Prüfung erstreckt hat.
  3. Wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Umfang der Stichproben).
- (3) Der Prüfungsbericht soll nur die festgestellten Tatsachen, die Mängel sowie die sich hieraus ergebenden Folgerungen enthalten. Ausführungen, die über die Aufgaben der Prüfung hinausgehen (z. B. Werturteile) sind zu vermeiden. Der Bericht muss sachlich, eindeutig klar und möglichst kurz abgefasst sein. Die Feststellungen sind nach dem Grad ihrer Bedeutung am Rande wie folgt zu kennzeichnen:
  1. B/mit laufender Ordnungszahl  
Bemerkungen von solcher Bedeutung, dass eine Stellungnahme seitens der geprüften Stelle erforderlich ist,
  2. WB/mit fortlaufender Ordnungszahl

Wiederholungsbemerkungen, die ebenfalls einer Stellungnahme seitens der geprüften Stelle erfordern,

3. B  
Bemerkungen, zu denen keine Stellungnahme erforderlich ist, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden,
4. H  
Hinweis (Anregung), dessen Beachtung empfohlen wird.

Feststellungen mit geringfügiger Bedeutung sind nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen, jedoch mit der oder dem zuständigen Bediensteten zu besprechen.

Organisationseinheiten, denen Prüfberichte mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich innerhalb von vier Wochen zu äußern, es sei denn, es wird eine andere Frist vereinbart.

- (4) Werden bei Durchführung von Prüfungen wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Vor der Abfassung des Prüfungsberichtes ist den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Klärung von Beanstandungen zu geben.
- (6) Über die laufende Prüfung der Vorgänge (Rechnungsbelege, Einzelakten, Buchungs- und Beleglisten, Verwendungsnachweise und dergl.) sind Berichte nur zu fertigen, wenn schwerwiegende Mängel festgestellt wurden. Im Übrigen genügen Prüfungsvermerke.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung legt die Prüfungsberichte (mit Ausnahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses siehe § 8 und des Berichtes über die Rechnungsprüfung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten –Anstalt des öffentlichen Rechts-)
  1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
  2. der Kämmerin oder dem Kämmerer zugleich als Kassenaufsichtsbeamtin oder Kassenaufsichtsbeamten

vor.

Die Berichte über Prüfungen beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – Anstalt des öffentlichen Rechts – werden dem Vorstand und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorgelegt.

## **§ 8**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin oder dem Kämmerer aufgestellten und von ihr oder ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gleichzeitig mit der Zuleitung an den Rat (§ 95 Absatz 5 GO NRW i.V.m. § 102 Absatz 1 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zu.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW zur Beratung zu.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In einer Stellungnahme fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung, ob Einwendungen zu erheben sind oder ob er den von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen (§ 59 Absatz 3 GO NRW). Die Stellungnahme ist von der oder dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorzulegen. Soweit der Rechnungsprüfungsausschuss nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Fassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Für die Prüfung des Gesamtabchlusses finden die Absätze 1 und 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und von ihm oder ihr, falls notwendig, dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen, so sind die betroffenen Dienststellen und Organisationseinheiten ebenfalls zu unterrichten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Xanten tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>Öffentlich bekannt- gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
16.12.2009	-	-	-	01.01.2010
1. Änderung				
10.03.2011	-	-	-	10.03.2011
2. Änderung				
29.02.2012	-	-	-	29.02.2012
3. Änderung				
13.02.2014	-	-	-	13.02.2014
4. Änderung				
07.12.2016	-	-	-	07.12.2016
5. Änderung				
11.10.2018	-	-	.	01.07.2019
6. Änderung				
07.12.2021	-	-	.	08.12.2021